

1. Anwendungsbereich

Für sämtliche Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners von FELDER (nachfolgend Lieferant) an FELDER GMBH (nachfolgend „FELDER“), auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; ausdrücklich gilt vereinbart, dass andere insbesondere AGBs des Lieferanten auch nicht durch die Annahme des vertraglich vereinbarten Liefergegenstandes oder seiner vollständigen Bezahlung Gegenstand des Vertrages werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, soweit FELDER deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

Lieferverträge, deren Änderung und/oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Angebote des Lieferanten müssen den von FELDER vorgegebenen Anfragen, Vorgaben, Spezifikationen etc. sowie den gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Vorgaben und Qualitätsstandards entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Der Lieferant hat, sofern ihm von der Anfrage etc., abweichende landesspezifische Vorgaben, seien es rechtliche oder qualitätsbezogene bekannt sind, FELDER vorab zu informieren. Dies gilt auch sofern technische Weiterentwicklungen in der Anfrage nicht berücksichtigt sein sollten. Angebote sind für FELDER kostenlos.

An eine Bestellung hält sich FELDER 10 Werktage ab Absendung gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens nach 5 Werktagen seit Zugang widersprochen hat. Vor Ausführung einer Lieferung kann FELDER jederzeit die Änderung hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Für dadurch entstehende Auswirkungen auf Kosten oder Termine treffen die Parteien eine angemessene Regelung. Lieferabrufe können stets auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils netto also zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Transportversicherung (zusätzlich zur Verkehrshaftpflicht), Werkzeuge nach EN 10204:2005 sowie Lieferung frei dem Geschäftssitz von FELDER bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Rechnungen zahlt FELDER nach Liefertermin, Lieferung und Rechnungserhalt am 25. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung an oder Einziehung von Forderungen gegen FELDER durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt durch Vorlieferanten des Lieferanten.

4. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

Lieferungen und Leistungen sind am Geschäftssitz von FELDER in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Eine Teillieferung oder -leistung sowie die Einschaltung von Unterlieferanten ist ohne Zustimmung von FELDER nicht zulässig. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit FELDER nicht selbst den Transport durchführt, mit Übergabe der Ware an FELDER bei deren Geschäftssitz oder bei vereinbarter Lieferstelle über.

Bei der Anlieferung von Metallen, Metallerzeugnissen und Chemikalien ist zu jeder Lieferscheinposition zwingend eine Chargennummer anzugeben. Fehlt diese, ist FELDER berechtigt einen pauschalen Betrag in Höhe von 100 EUR als Aufwandsentschädigung für eigene Registrierung zu verlangen.

Für jede Anlieferung von Metallen und Metallprodukten hat der Lieferant ein für FELDER kostenfreies Werkzeuge nach EN 10204:2005 zu erstellen und der Lieferung beizufügen.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab dem Bestellttag und ist bindend. Sie ist mit Eingang der Ware bei FELDER oder einer von FELDER angegebenen Lieferstelle erfüllt, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Bei vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzug vergütet der Lieferant FELDER den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand/Schaden pauschal in Höhe von 10% der gesamten Vertragssumme, wenn FELDER nicht einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Aufwand oder Schaden nachweist. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Erbringt der Lieferant die Lieferung nicht innerhalb der Lieferzeit, kann FELDER dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. FELDER ist in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall für jeden Tag 0,2% der gesamten Vertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des vertraglich vereinbarten Entgelts, bei nach Aufwand abgerechneten Leistungen 20% der noch nicht erbrachten Leistungen, wenn FELDER nicht einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

Die Rechte an Lieferungen und Leistungen stehen ausschließlich FELDER zu.

5. Eigentumsvorbehalt

Stellt FELDER dem Lieferanten Sachen bei, behält sich FELDER hieran das Eigentum vor. Es dient ausschließlich zur Verwendung für die Bestellung von FELDER. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für FELDER vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwirbt FELDER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache, zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für FELDER. Er nimmt FELDER in seinen für die beigestellte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bestehenden oder abzuschließenden Sachversicherungsschutz (gegen die Gefahren z.B. Feuer, Einbruch etc.) auf. Direkte Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Lieferant hiermit an FELDER ab.

Bei Zahlungsverzug oder Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt ist FELDER berechtigt, die Herausgabe der beigestellten Sache zu verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist bestmöglich unter Anrechnung auf die vertragliche Gegenleistung freihändig zu verwerten.

Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FELDER nicht berechtigt, die beigestellten Sachen zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die in der Lage ist, den von FELDER beabsichtigten Sicherungszweck zu beeinträchtigen. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sache zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und FELDER unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

6. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit FELDER bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant aus dem Bereich von FELDER erhält, bleiben Eigentum von FELDER. Auch über die Vertragslaufzeit hinaus hat der Lieferant diese geheim zu halten und darf sie – soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne Zustimmung von FELDER weder aufzeichnen noch verwerten und/oder an Dritte gleich in welcher Art weitergeben. Dieses gilt insbesondere auch für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auf seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten zu übertragen. Sämtliche Unterlagen einschließlich Kopien, Abschriften etc. sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen.

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von FELDER zur Verfügung gestellt oder von FELDER voll oder anteilig bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FELDER für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

Sofern der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsvereinbarungen verstößt, wird eine pauschale Entschädigung von € 50.000.- ohne konkreten Schadennachweis vereinbart, unbeschadet weiterer Ansprüche wie auf Unterlassung etc. . Die Entschädigung wird mit der gerichtlichen Feststellung der Verletzung fällig.

7. Qualität und Dokumentation

Als Mindestqualitätsstandard gilt die ISO 9001 in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten sowie alle in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Vom Lieferanten ausgegebene Produktinformationen, etc. gelten als zugesicherte Eigenschaft. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FELDER. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Sind Art und Umfang der Prüfungen zwischen dem Lieferanten und FELDER nicht fest vereinbart, ist FELDER auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird FELDER den Lieferanten auf schriftliche Anforderung über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

Die vom Lieferanten nach EN 10204:2005 erstellten Prüfzeugnisse sind zehn Jahre aufzubewahren und FELDER bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Soweit Kunden von FELDER zwecks Qualitätsaudits Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von FELDER verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von FELDER bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt FELDER und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von FELDER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von FELDER herstellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und geben sich in diesen Fällen Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Der Lieferant wird auf Anfrage von FELDER die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.

9. Mängelhaftung

FELDER verpflichtet sich gemäß § 377 HGB, die Waren/Leistungen innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Lieferung auf offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge gilt als rechtzeitig beim Lieferanten eingetroffen, soweit sie innerhalb einer Frist von einundzwanzig Kalendertagen ab dokumentiertem Zugang der Waren/Leistungen bei FELDER dem Lieferanten zugeht.

Im Gegenzug ist der Lieferant verpflichtet, die zur Versendung kommende Ware auf Fehlerfreiheit im Sinne der vertraglichen Vereinbarung zu prüfen und sichert FELDER insoweit 100% Fehlerfreiheit zu.

Der Lieferant garantiert in diesem Zusammenhang, dass seine Waren/Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsmäßige Nutzung durch FELDER nicht in fremde Schutzrechte eingreift. Davon ausgenommen sind die von FELDER beigestellten Sachen und Unterlagen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt: Die Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Ziffer 4 dieser Einkaufsbedingungen. Die §§ 478, 479 BGB finden Anwendung. Der Lieferant hat auch bei Mängeln, die vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt wurden, Gelegenheit zur Mangelbeseitigung, es sei denn, dass dies für FELDER unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann FELDER insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In Eilfällen ist FELDER berechtigt, Mängel nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt. Sind Waren aus mehr als drei Lieferungen innerhalb eines Jahres mangelhaft, ist FELDER berechtigt, von weiteren noch nicht erfüllten Verträgen/Lieferungen zurückzutreten und auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferant unterstützt, soweit seine Produkte involviert sind, FELDER kostenfrei bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- und Produzentenhaftung und stellt FELDER von diesen sowie sämtlichen weiteren Kosten der Abwehr solcher Ansprüche frei. Für diesen Fall wird der Lieferant eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abschließen, deren Höhe zur Deckung der möglichen finanziellen Folgen einer zivilrechtlichen Haftung infolge eines Produkthaftungsfalles und/oder eines Rückrufs von einem oder allen Produkten ausreichend ist. Diese Versicherung ist stets vollumfänglich vorzuhalten.

Diesen Versicherungsschutz hat der Lieferant ohne Anforderung durch eine Bestätigung seines Versicherers vor Vertragsabschluss mit FELDER nachzuweisen und die Vorlage bei regelmäßiger Geschäftsbeziehung jährlich unaufgefordert bei neuer Fälligkeit des Versicherungsvertrags durch eine aktuelle Bestätigung zu wiederholen.

Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die FELDER zu vertreten hat, oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von FELDER, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen und vertragstypisch und vorhersehbar sind oder die durch ein arglistiges Verhalten begründet wurden. FELDER haftet, wenn und soweit eingetretene Schäden durch eine Versicherung von FELDER gedeckt sind, lediglich in Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungsleistung für das Schadenergebnis. Für Maßnahmen von FELDER zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant entsprechend seinem Verursachungsanteil mit.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Dauerschuldverhältnisse beginnen mit der Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des ersten Abrufes einer Teilleistung, soweit nichts anderes vereinbart ist, abgeschlossen. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt. Im übrigen endet ein Vertrag automatisch nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für FELDER unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie Leistungsverzug des Lieferanten von mehr als einem Monat.

11. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte aus mit FELDER geschlossenen Verträgen mit dem Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von FELDER.

Stellt der Lieferant seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist FELDER berechtigt, unabhängig von der Regelung unter Ziffer 10. Abs. 2, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet ausdrücklich keine Anwendung, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.

Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragspartner und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Oberhausen. FELDER behält sich jedoch vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Diese Einkaufsbedingungen liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien gilt ausnahmslos die deutsche Fassung als vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Eine eventuelle Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die nichtige durch eine rechtswirksame und weitestgehend dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung gleichbedeutende Bestimmung zu ersetzen.